

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. Februar 1997

312. Nutzungsplanung Egg (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 759/1994 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Nutzungsplanung Egg. Mit Beschluss vom 9. Dezember 1996 setzte die Gemeindeversammlung Egg für das bisher der Gewerbezone G zugeteilte Gebiet Langwis eine Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG 60 fest. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Uster vom 16. Januar 1997 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 22. Januar 1997 blieb dieser Beschluss unangefochten. Mit Eingabe vom 23. Januar 1997 ersucht der Gemeinderat Egg um die Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Egg vom 9. Dezember 1996 festgesetzte Umzonung des Gebietes Langwis von der Gewerbezone in die Wohnzone mit Gewerbeerleichterung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Egg, 8136 Egg (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi